

EU-Verordnung 1370/2007

Veröffentlichungspflichten des Landkreises Freudenstadt als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Zum 03.12.2009 trat die EU-Verordnung 1370/2007 in Kraft.

Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht finanzieren können.

Insbesondere sollen sich Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand an den Grundsätzen von Transparenz, der Gleichbehandlung konkurrierender Betreiber und der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährten Ausgleichsleistungen an die Betreiber von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen zu geben.

In 2020 wurden vom Landkreis Freudenstadt folgende Leistungen erbracht (gerundet):

1. Freizeitverkehr

- Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vertrag vom 02.06.1991 zur Verbesserung des ÖPNV im Landkreis eine Verdichtung sowie eine Vertaktung des Verkehrs an Wochenenden und Feiertagen beschlossen. Eine eigenwirtschaftliche Durchführung dieses Verkehrs ist nicht möglich, deshalb gewährt der Landkreis einen Zuschuss im Rahmen einer Dienstleistungskonzession (Direktvergabe).
- Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist die Private Omnibusunternehmer GmbH (POG), 72178 Waldachtal, Heiligenbronner Str. 2, und die Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS), 76135 Karlsruhe, Gartenstr. 78 (Gemeinschaftskonzession).
- Das Liniennetz des Freizeitverkehrs erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- Die Gesamtverkehrsleistung im Jahr 2020 beträgt rund 311.504 km*.
- Die Ausgleichsleistungen in 2020 belaufen sich auf ca. 339.000 €*.
- Für die Freizeitlinie von Freudenstadt nach Bad Griesbach Linie 118 (Fa. Katz GmbH&Co.KG, 72250 Freudenstadt, Robert-Bürkle-Str. 14+16) werden zusätzlich ca. 1.600 € Ausgleich erbracht.

2. Werktagsverkehr

Der Landkreis Freudenstadt hat mit Kreistagsbeschluss vom 06.02.1995 zur Verbesserung der Verkehrsbedienung in den Schulferien bzw. zur Schaffung einer Grundversorgung im Rahmen des Nahverkehrsplanes die Durchführung einzelner Verbindungen beschlossen.

Bezuschusst werden im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen (Direktvergaben) Verkehrsleistungen der Linie 23 (Besenfeld – Hinterlangenbach), der Linie 19 (Freudenstadt – Reinerzau), der Linie 34 (Vordersteinwald – Loßburg), der Linie 35 (24-Höfe – Betzweiler) und der Linie 50 (Römlinsdorf – Freudenstadt).

Außerdem wurde die Einrichtung eines Stadtverkehrs in Freudenstadt beschlossen, für den ein Zuschuss im Rahmen einer Dienstleistungskonzession (Direktvergabe) gewährt wird.

Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG sind die

- Firma Katz GmbH und Co.KG
- Firma Schweizer Reisen, Verkehr & Touristik GmbH, 72178 Waldachtal, Heiligenbronner Str. 2.
- Firma Omnibusverkehr Klumpp GmbH, 72270 Baiersbronn, Freudenstädter Str. 43.
- Die Gesamtverkehrsleistung beläuft sich pro Jahr auf rund 171.000 km.
- Die Ausgleichsleistungen in 2020 belaufen sich auf rund 151.000 €.

3. Nachtexpress

- Der Landkreis Freudenstadt hat mit Kreistagsbeschluss vom 30.10.2000 zur Verbesserung der Verkehrsbedienung an Freitagen und Samstagen die Einrichtung von Nachtverbindungen beschlossen. Eine eigenwirtschaftliche Durchführung dieses Verkehrs ist nicht möglich, deshalb gewährt der Landkreis einen Zuschuss.
- Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG ist die POG/Waldachtal und die RVS/Karlsruhe (Gemeinschaftskonzession). Das Liniennetz des Nachtexpresses erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Freudenstadt.
- Die Gesamtverkehrsleistung beträgt im Jahr 2020 ca. 18.911 km*.
- Die Ausgleichsleistungen in 2020 belaufen sich auf 19.200 €*.

4. Schülerbeförderung im öffentlichen Linienverkehr

- Der Landkreis Freudenstadt ist als Schulwegkostenträger für die Finanzierung des Schülerverkehrs verantwortlich.
Hierbei erfolgt insbesondere eine Erstattung der Kosten der Schülermonatskarten und die Übernahme der Kosten der Beförderungen zu den Sonderschulen.
Im Jahr 2020 betrug der Aufwand des Landkreises Freudenstadt in diesem Bereich 191.730 €*.

5. Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF)

Am 01.11.2001 wurde die VGF gegründet. Die Fahrgeldtarife wurden bei Verbundgründung abgesenkt. Zum Ausgleich der Tarifierungs Nachteile der Verkehrsunternehmen erfolgten Ausgleichszahlungen gemäß einer allgemeinen Vorschrift im Rahmen der Verbundverträge.
Der Ausgleichsbetrag für den Aufwand an Tarifierungs Nachteilen der Verkehrsunternehmen, an Kooperationen mit benachbarten Verbunden sowie für die Geschäftsstelle in 2020 betrug 906.000 €.

Empfänger:

- Regionalbusverkehr Südwest GmbH, Karlsruhe
- POG Private Omnibusunternehmer GmbH, Waldachtal
- DB Regio AG, Frankfurt am Main
- Albtal Verkehrsgesellschaft mbH, Karlsruhe
- SWEG, Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
- Omnibusverkehr Vögele, Horb a. N.
- RAB-Zug, Ulm

*) aufgrund von Corona geringer als die Jahre zuvor